

Art. 288

§ 1. Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder gebrauchsunfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2. In einem minder schweren Fall wird der Täter mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§ 3. Der Strafe im Sinne des § 1 unterliegt auch, wer ein Tiefseekabel unterbricht oder beschädigt oder die für das Anlegen oder die Reparatur eines solchen Kabels geltenden Vorschriften verletzt.

§ 4. Die Straftat im Sinne der §§ 1 oder 2 wird auf Antrag des Verletzten verfolgt.¹

1. Vorbemerkungen

Art. 288 plStGB betrifft die Straftat der Sachbeschädigung. Versuchte Sachbeschädigung ist stets strafbar. Geschützt sind Sachen: sowohl bewegliche (dazu siehe Ausführungen zu Art. 278 plStGB) als auch unbewegliche.²

Für die Strafbarkeit nach Art. 288 plStGB muss der Wert der zerstörten, beschädigten oder gebrauchsunfähig gemachten Sache in der Regel 250 PLN übersteigen. Andernfalls handelt es sich um eine Übertretung nach Art. 124 plÜbertretungsG.

Eine besondere Art der Sachbeschädigung sieht Art. 288 § 3 plStGB vor: Unterbrechung, Beschädigung oder Verletzung von Vorschriften für das Anlegen oder die Reparatur von Tiefseekabeln.³

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich der Straftat gem. Art. 288 plStGB ist nicht eingeschränkt, d.h. grundsätzlich jedermann kann Täter dieser Straftat sein.

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 171.

² Vgl. auch Art. 45 und 46 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 23.04.1964, Dz.U. 1964 Nr. 16, Pos. 93.

³ Vgl. die Konvention vom 14.3.1934 über den Schutz von Tiefseekabeln, Dz.U. 1935, Nr. 17, Pos. 96.

3. Objektive Tatbestandsmerkmale

Unter Zerstörung ist eine völlige Vernichtung der Sache oder erhebliche Beeinträchtigung ihrer stofflichen Zusammensetzung mit Folge der Unbrauchbarkeit der Sache zu verstehen.

Beschädigung ist eine Beeinträchtigung der stofflichen Zusammensetzung der Sache oder eine solche Einwirkung auf die Sache, die zur erheblichen Einschränkung ihrer Brauchbarkeit führt.

Die Herbeiführung der Gebrauchsunfähigkeit betrifft Fälle solcher Einwirkung auf die Sache, die zur Unbrauchbarkeit führt, ohne dass ihre stoffliche Zusammensetzung beeinträchtigt wird.

4. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Die Sachbeschädigung nach Art. 288 plStGB kann nur vorsätzlich begangen werden. Sowohl dolus directus als auch dolus eventualis sind möglich. Eine Entschädigung oder Restitution fahrlässig zerstörter oder beschädigter Sachen kann zivilrechtlich erwirkt werden.

5. Folgen

a) Grundtatbestand

Die Sachbeschädigung nach Art. 288 § 1 plStGB wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Nach Art. 58 § 3 plStGB kann das Gericht (anstelle der Freiheitsstrafe) Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängen, insbesondere dann, wenn gleichzeitig eine Strafmaßnahme verhängt wird.

Nach Art. 59 plStGB kann das Gericht sogar von der Strafe absehen und eine Strafmaßnahme aus Art. 39 plStGB verhängen, wenn die soziale Schädlichkeit der Tat nicht erheblich ist und die in Art. 53 plStGB genannten Strafzwecke erfüllt werden können. Nach Art. 295 plStGB kann das Gericht außerordentliche Strafmilderung anwenden oder sogar von der Strafe absehen, wenn der Täter u.a. freiwillig den Schaden wiedergutmacht.

b) Qualifizierung

Nach Art. 288 § 1 und § 3 i.V.m. Art. 294 plStGB liegt eine qualifizierte Form der Sachbeschädigung vor, wenn das Begehen der Straftat gegen Vermögen bedeutenden Wertes oder gegen ein besonders bedeutendes Kulturgut gerichtet war. Für eine solche Tat wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

c) Privilegierung

Für die Annahme eines minder schweren Falles (§ 2) sind u.a. Elemente ausschlaggebend wie z.B.: der Wert der beschädigten Sache, der bei dem Opfer entstandene Schaden sowie Tatmotive des Täters. Der Täter wird in einem solchen Fall mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Das Gericht kann die Strafe unter Anwendung von (dazu siehe oben 5. a.) Art. 58 § 3 plStGB modifizieren oder von der Strafe nach Art. 59 plStGB absehen und eine Strafmaßnahme aus Art. 39 plStGB verhängen, wenn die soziale Schädlichkeit der Tat nicht erheblich ist und die in Art. 53 plStGB genannten Strafzwecke erfüllt werden können.

d) Verfolgung

Mit Ausnahme des § 3 (Tiefseekabel), wird die Straftat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Bearbeiter: Dr. Paweł Nalewajko